



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1986

Nummer 52

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10 12	4. 11. 1986	Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	679
202	25. 10. 1986	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	676
33	4. 11. 1986	Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln	680
820	4. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	682
	23. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1986/87 ..	676

202

**Zweihundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 25. Oktober 1986

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November 1971/1. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 182) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Obere Swist“ in Meckenheim (Land Nordrhein-Westfalen) und der Verbandsgemeinde Altenahr (Landkreis Ahrweiler, Land Rheinland-Pfalz) über die schadlose Beseitigung von Abwasser aus der Ortsgemeinde Kalenborn der Verbandsgemeinde Altenahr durch den Abwasserzweckverband „Obere Swist“ ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1986 S. 676.

**Zweite Verordnung
zur Änderung
zulassungsrechtlicher Vorschriften
für das Wintersemester 1986/87**

Vom 23. Oktober 1986

Aufgrund der §§ 3 und 4, des § 6 Abs. 2 sowie des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1986/87 vom 9. Juli 1986 (GV. NW. S. 571), geändert durch Verordnung vom 24. August 1986 (GV. NW. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden ersetzt

- a) in der Zeile „Architektur“ die für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 273 durch die Zahl 276,

b) in der Zeile „Biologie“

- aa) die für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 83 durch die Zahl 86,
bb) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 167 durch die Zahl 164,

c) in der Zeile „Medizin“ die für die Universität – Gesamthochschule – Essen ausgebrachte Zahl 252 durch die Zahl 255,

d) in der Zeile „Pharmazie“ die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 94 durch die Zahl 95,

e) in der Zeile „Psychologie“

- aa) die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 138 durch die Zahl 136,
bb) die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 106 durch die Zahl 103,
cc) die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 142 durch die Zahl 138,

f) in der Zeile „Sport“ die für die Deutsche Sporthochschule Köln ausgebrachte Zahl 255 durch die Zahl 259,

g) in der Zeile „Zahnmedizin“

- aa) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 58 durch die Zahl 62,
bb) die für die Universität Köln ausgebrachte Zahl 58 durch die Zahl 63.

2. In der Anlage 2 a) wird in der Zeile „Biologie“ die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 21 durch die Zahl 20 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1986/87 vom 12. Juni 1986 (GV. NW. S. 517), geändert durch Verordnung vom 24. August 1986 (GV. NW. S. 623), wird wie folgt geändert:

In Teil a) der Anlage werden ersetzt

1. die in der Zeile „Kunstgeschichte/Hauptfach“ für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 31 durch die Zahl 33,
2. die in der Zeile „Kunstgeschichte/Nebenfach“ für die Technische Hochschule Aachen ausgebrachte Zahl 32 durch die Zahl 33,
3. die in der Zeile „Psychologie/Nebenfach (Abschluß Magister)“ für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 42 durch die Zahl 41.

Artikel III

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1986/87 vom 18. Juli 1986 (GV. NW. S. 588), geändert durch Verordnung vom 24. August 1986 (GV. NW. S. 623), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. Anlage

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

		Anlage															
Hochschule		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni-GH-	Uni	DSH	Uni	Uni-GH-	Uni-GH-	FH	FH	FH	FH
		Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Essen	Köln	Köln	Münster	Paderborn	Wuppertal	Bielefeld	Düsseldorf	Köln	Niederrhein
Studiengang/ Abschluß																	
Architektur	(Diplom) 3. Fachsemester 2.-4. Fachsemester 2.-6. Fachsemester					106				246*					98*		
Architektur/ Innenarchitektur	(Diplom) 3. Fachsemester												105*				
Bauingenieur- wesen	(Diplom) 3. Fachsemester															124*	
Bekleidungs- technik	(Diplom) 3. Fachsemester																147*
Betriebswirt- schaft	(Diplom) 2. Fachsemester 2.-6. Fachsemester									R							
Biologie	(Diplom u. Lehr- amt S II) 3. Fachsemester (Diplom) 1. Fachsemester 5. Fachsemester 7. Fachsemester (Lehramt S II) 3. Fachsemester 5. Fachsemester											212					
			80	125	170	143			187								
			76						176								
									165								
			15	19					34								
			14														
Elektrotechnik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester															252*	232*
Geologie	(Diplom) 3.-7. Fachsemester		106														
Informatik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester 7. Fachsemester 2.-4. Fachsemester				133												
			127														
Ingenieur- Informatik	(Diplom) 3. Fachsemester					47											
Innenarchitektur	(Diplom) 2.-4. Fachsemester															80*	
Kunstgeschichte	(Magister, Haupt- u. Nebenfach) 2.-4. Fachsemester									R							
Landbau	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester												83*				
													81*				
Landespflege	(Diplom) 2.-6. Fachsemester								144*								
Lebensmittel- chemie	(Staatsexamen) 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester					10											
						10											
						10											
						10											
Maschinenbau/ Fahrzeugtechnik	(Diplom) 3. Fachsemester 5. Fachsemester															117*	108*
Maschinenbau/Land- maschinenbau	(Diplom) 3. Fachsemester															65*	
Medizin	(Staatsexamen) Vorklinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester Klinischer Teil 2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 5.-6. Fachsemester					191 188 183	320 317 307	267 266 244				244 243 241					
		304		539													
						151		177	108	200		162					
		57				148		174	212	196		159					
		224		200		145		170	103	192		155					
		55															
				150													
		267				281		330	302	372		301					

Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSM Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FM Bielefeld	FM Düsseldorf	FM Köln	FM Niederrhein
Studiengang/ Abschluß																
Pharmazie	(Staatsexamen)															
2. Fachsemester				92		58				78						
3. Fachsemester				88		57				77						
4. Fachsemester				85		56				75						
5. Fachsemester				82		55										
6. Fachsemester				79		54										
7. Fachsemester				78		53										
5.-7. Fachsemester										219						
Produktions- technik	(Diplom)															
3. Fachsemester															46*	28*
5. Fachsemester															42*	
Psychologie	(Diplom)															
3. Fachsemester		120	127	97		64		129		127		61**				
5.-8. Fachsemester		219	233	177		116		236		233		111**				
Sport	(Diplom)															
2.-4. Fachsemester									777							
Theater-, Film- u. Fernsehwissen- schaft	(Magister, Haupt- u. Nebenfach)															
2.-4. Fachsemester								R								
Versorgungs- technik	(Diplom)															
3. Fachsemester															102*	
5. Fachsemester															93*	
Visuelle Kommunikation	(Diplom)															
3. Fachsemester															29*	
5. Fachsemester															26*	
Völkerkunde	(Magister, Haupt- u. Nebenfach)															
2.-4. Fachsemester								R								
Volkswirtschaft	(Diplom)															
2. Fachsemester								R								
Volkswirtschaft sozialwissenschaft- licher Richtung	(Diplom)															
2. Fachsemester								R								
Wirtschaft	(Diplom)															
2. Fachsemester															113*	
3. Fachsemester															192*	
Wirtschafts- pädagogik	(Diplom)															
2. Fachsemester								R								
Wirtschafts- wissenschaften u. spezielle Wirtschafts- lehre	(Lehramt S II)															
2. Fachsemester								R								
Zahnmedizin	(Staatsexamen)															
2. Fachsemester				55						82						
3. Fachsemester	78			55		61		60		81						
4. Fachsemester				54						80						
5. Fachsemester	76			53		58		58		79						
6. Fachsemester				53						77						
7. Fachsemester	73			52		58		55		76						
8. Fachsemester				51						75						
9. Fachsemester	71			51		57		52		74						
10. Fachsemester	-			50						72						

- : Kein Studienangebot

* : Fachhochschulstudiengang

** : Integrierter Studiengang

R : Die Aufnahme von Studenten ist auf Rückmelder beschränkt.

10
12

**Gesetz
zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
und des Gesetzes über die Ausführung
des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
Vom 4. November 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Landtag wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.“
3. § 8 Abs. 2 wird Absatz 3.
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jedes Mitglied kann die Einberufung des Kontrollgremiums verlangen. Beschlüsse des Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle von den Mitgliedern des Kontrollgremiums oder ihren Stellvertretern eingesehen werden können.“

Artikel II

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Das in § 2 genannte Gremium bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.“
3. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
4. § 3 Abs. 4 wird Absatz 5.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das nach den bisherigen Vorschriften gewählte Kontrollgremium sowie die nach den bisherigen Vorschriften bestellte Kommission üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der nach diesen Vorschriften zu wählenden Gremien aus.

Düsseldorf, den 4. November 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 679.

33

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln

Vom 4. November 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung, Aufgabe

(1) Es wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Notarversorgungswerk Köln“ errichtet.

(2) Sitz der Anstalt ist Köln.

(3) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.

(4) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerks sind die zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar bestellten Mitglieder der Rheinischen Notarkammer und die im Dienstverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehenden Notarasessoren. Mitglied wird nicht, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß

1. Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. der Präsident,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 4

Präsident

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Abberufung aus wichtigem Grund obliegt ebenfalls dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen mindestens fünf Jahre das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notars der Rheinischen Notarkammer innegehabt haben und Mitglied des Versorgungswerks sein. Sie dürfen nicht zugleich dem Verwaltungsrat angehören.

(3) Der Präsident führt die Geschäfte des Versorgungswerks und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Bei Verhinderung des Präsidenten und im Fall der vorzeitigen Beendigung des Amtes des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Reihen der zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellten Notare der Rheinischen Notarkammer auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Sie müssen mindestens fünf Jahre der Rheinischen Notarkammer angehört haben und Mitglied des Versorgungswerks sein.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und neun Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer berufen. Die Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Kammerversammlung bestimmten Reihenfolge nach.

(3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und, außer in den sonst nach Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten, die Beschlußfassung über

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Entlastung des Präsidenten,
3. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

(4) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über Änderungen der Satzung. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder und Leistungsberechtigten

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Die Beiträge werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 8

Leistungen des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk gewährt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente.

(2) Die Satzung kann als weitere Leistungen insbesondere vorsehen:

1. Erstattung von Beiträgen,
2. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
3. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
4. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(3) § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gilt entsprechend.

§ 9

Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig ge-

worden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 10

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen nach § 8 können weder abtreten noch gepfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 11

Vollstreckungsbehörde

Das Versorgungswerk nimmt die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wahr.

§ 12

Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht durch dieses Gesetz geregelt sind, trifft die Satzung ergänzende Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für

1. die Festsetzung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,
2. die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,
4. die Nachversicherung gemäß § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
5. die Bestimmung der nach § 7 Abs. 2 und § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 13

Auskünfte

Das Versorgungswerk kann von den Behörden der Justizverwaltung und der Rheinischen Notarkammer Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 14

Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justizministers. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Beschlüsse über Erlaß und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Justizministers. Dieser führt das Einvernehmen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie herbei. Die Beschlüsse werden mit dem Genehmigungsvermerk im Veröffentlichungsblatt des Justizministers bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(3) Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

§ 15

Erste Vertreterversammlung

(1) Die Erste Vertreterversammlung besteht aus 21 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Rheinischen Notarkam-

mer auf Vorschlag der Kammerversammlung bestellt werden. Weiterhin bestellt der Präsident der Rheinischen Notarkammer auf Vorschlag der Kammerversammlung vier Ersatzmitglieder, die beim Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer festgelegten Reihenfolge nachrücken. Die Bestellten müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare der Rheinischen Notarkammer sein.

(2) Der Präsident der Rheinischen Notarkammer beruft die Erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Er oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die Erste Vertreterversammlung hat die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann der Justizminister die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Ersten Vertreterversammlung abberufen und eine Satzung selbst erlassen.

(4) Die Beschlüsse der Ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 16

Amtsdauer

(1) Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung bestellt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder der Ersten Vertreterversammlung entsprechend. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Ein Notar oder Notarassessor, der bei Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und

1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1986 S. 680.

820

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Durchführung von Zwischenprüfungen im
Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter**

Vom 4. November 1986

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 592), wird nach Beschlußfassung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z) vom 10. Juni 1980 (GV. NW. S. 684) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung einschließlich Gliederung und Klarheit der Darstellung auch die Gewandtheit des Ausdrucks, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik angemessen zu berücksichtigen und mit höchstens 8 Punkten je Arbeit zu bewerten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Essen, den 4. November 1986

Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Werba

- GV. NW. 1986 S. 682.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359